

Bezirksregierung Detmold



Hinweise für das Einwendungsverfahren in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nach § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen Einwendungen geltend machen können. §§ 143, 148 Landeswassergesetz (LWG)² regeln ergänzend, dass die Erteilung einer Bewilligung im förmlichen Verwaltungsverfahren ergeht, einschließlich einer Offenlegung der Planunterlagen und der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Für die Erhebung einer ordnungsgemäßen Einwendung gilt es, einiges zu beachten. Auf die maßgeblichen Punkte soll nachfolgend hingewiesen werden.

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle, deren eigene Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Das Einsichtsrecht umschließt die Befugnis, sich Notizen aus den Planunterlagen zu machen. Ablichtungen oder Vervielfältigungen sind bei berechtigtem Interesse auf Kosten des Einsichtnehmenden/ der Einsichtnehmenden zulässig.

Einwendungsfrist

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle/ bei den Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. In dieser Zeit muss auch eine eventuell nachgereichte Begründung **eingegangen** sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Vor Beginn der Auslegung („verfrüht“) erhobene Einwendungen sind in der Regel nicht wirksam.

Verlängerung/ Abkürzung der Einwendungsfrist

Angesichts der strikten gesetzlichen Regelung ist eine behördliche Verlängerung oder Abkürzung der Einwendungsfrist von zwei Wochen unzulässig.

Mindestinhalt einer Einwendung

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beein-

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), Stand 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)

trächtigung hervorgehen. Zu den Belangen gehören alle öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Rechte, darüber hinaus unter anderem die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen eigenen Interessen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und eigenhändig – bzw. von einer vertretungsberechtigten Person - unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Benennung von Ansprüchen

Werden Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung befürchteter nachteiliger Wirkungen der jeweils Betroffenen geltend gemacht, sollten diese benannt werden. Gleiches gilt für die Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Bewilligungsbescheid trifft allerdings keine Entscheidung zu einer Entschädigung der Höhe nach, sondern nur dem Grunde nach.

Einwendung per Mail

Einwendungen können nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden, auch nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Sammeleinwendungen

Für Sammeleinwendungen (gleichförmige Eingaben) gelten die §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)³.

Einwendungsausschluss

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gem. § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Weitergabe an den Antragsteller

Die Einwendungen werden an den Antragsteller/ die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender werden deren Namen und Anschriften un-

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), Stand 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861)

kenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entscheidung über die beantragte Bewilligung

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an die Bezirksregierung Detmold

Frau Späth, Tel. 05231/ 71 5412, E-Mail: barbara.spaeth@brdt.nrw.de
für die Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn

Frau Heerdejürgen, Tel. 05231/ 71 5417, E-Mail: nina.heerdejuergen@brdt.nrw.de
für die Kreise Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und die kreisfreie Stadt Bielefeld